

Beitragsordnung

1. Beitragspflicht

Alle Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen entsprechend dieser Beitragsordnung verpflichtet.

- a) Ordentliche Mitglieder gemäß § 4 der Vereinssatzung zahlen 84 € monatlich.
- b) Fördernde Mitglieder gemäß § 5 der Vereinssatzung zahlen 20 € monatlich.
- c) Nachwuchsmitglieder gemäß § 6 der Vereinssatzung zahlen 42 € monatlich.
- d) Mitglieder zur Probe gemäß § 9 der Vereinssatzung sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen während der Probemitgliedschaft befreit; für den Verwaltungsaufwand fallen einmalig jedoch 20 € als Bearbeitungsgebühr an.
- e) Unternehmensvereine, Arbeitgeberverbände, Körperschaften öffentlichen Rechts sowie Gemeinden, Gemeindeverbände und deren Tochtergesellschaften zahlen 30 € monatlich.
- f) Gründungsmitglieder (Anwesenheit auf der Gründungsversammlung) zahlen im ersten Beitragsjahr (1.1.2014 – 31.12.2014) 50 % des Beitrags der entsprechenden Mitgliedergruppe. Gründungsmitglieder, die sich bereits im Rahmen des Projekts finanziell beteiligen, bleiben bis 31.12.2014 beitragsfrei.

Wird ein Mitglied während eines laufenden Kalenderjahres aufgenommen, so gilt seine Beitragspflicht ab dem Beginn des nächsten Kalendermonats nach Aufnahme. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr auf die vollen verbleibenden Kalendermonate anteilig vom Jahresbeitrag zu errechnen.

2. Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge können halbjährlich oder jährlich beglichen werden. Sie sind am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Bei halbjährlicher Zahlung ist die zweite Hälfte am 1. Juni des Kalenderjahres fällig. Soweit dem Verein eine Bankeinzugsvollmacht erteilt worden ist, werden die Mitgliedsbeiträge dieser Mitglieder zum Fälligkeitstermin eingezogen. Mitglieder, die keine Bankeinzugsvollmacht erteilt haben, überweisen bis spätestens zum 15. Januar sowie zum 15. Juni des Kalenderjahres ihre Beiträge auf das Vereinskonto. Mitgliedsbeiträge, die aufgrund einer Neuaufnahme erst während eines laufenden Kalenderjahres zu zahlen sind, werden zum 15. des Kalendermonats fällig, ab welchem die Beitragspflicht beginnt.

Die Bearbeitungsgebühr für Mitglieder zur Probe wird mit Aufnahme in den Verein zur Probe fällig. Die Bearbeitungsgebühr wird nicht auf etwaige spätere Mitgliedsbeiträge angerechnet.

Im Einzelfall kann der Mitgliederbeitrag monatlich beglichen werden. Dies ist nur im Lastschriftverfahren (per Einzugsermächtigung) möglich. Die Entscheidung über diese Möglichkeit im Einzelfall trifft der Geschäftsführer.

3. Zahlungsverzug

Gerät ein Mitglied des Vereins in Zahlungsverzug, so wird es vom Vorstand zur Zahlung gemahnt. Leistet es auch auf diese Mahnung hin nicht, so mahnt der Vorstand erneut und kann hierfür Mahnkosten in Höhe von 25 € in Rechnung stellen. Für den Verzugszeitraum kann der Vorstand Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen.

Die Kosten eines fehlgeschlagenen Bankeinzuges mangels ausreichender Kontendeckung sind dem jeweiligen Mitglied in Rechnung zu stellen.

4. Kontenverbindungen & Währung

Zahlungen sind sämtlich unter Angabe der Mitgliedsnummer und dem Verwendungszweck „Mitgliedsbeitrag“ auf das Vereinskonto zu leisten. Die Zahlungen sind in der jeweils in der Bundesrepublik Deutschland zum Fälligkeitszeitpunkt gültigen Währung zu leisten.

5. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.11.2013 in Kraft.